

# Bebauungsplan Brunnenfeld IV

## Deckblatt Nr. 2



Pocking, Dezember 2017

Satzung: Februar 2018

Stadt Pocking

Krah

Bauverwaltung

## **Textliche Festsetzungen:**

**zu Ziff. 4:  
Nebenanlagen  
und Garagen:**

**Weitere Festsetzungen:**

Satz 1 „*Die Gestaltung der Garage / Nebengebäude hat sich an das Hauptgebäude anzupassen*“, entfällt.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unberührt.

## **Begründung:**

Auf Grund mehrfacher Anfragen von Bauherren und künftigen Grundstückseigentümern soll für das Plangebiet bei Garagen und Nebenanlagen die Möglichkeit gegeben werden, diese abweichend vom Anpassungsgebot errichten zu können. Im Hinblick auf die stark gestiegenen Baukosten inklusive der Grunderwerbskosten könnten auch z.B. Fertigteilgaragen aufgestellt werden.

Mit der Deckblattänderung schafft die Stadt Voraussetzungen, wie sie bereits bei früheren Baugebieten vorhanden sind. Aus städtebaulicher Sicht ist auch nicht mit erheblichen Nachteilen zu rechnen. Insbesondere werden viele Nebengebäude und Garagen mit einem Flachdach errichtet.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen der Grünordnung nicht berührt. Insofern darf auf den bestehenden Bebauungsplan verwiesen werden. Dies gilt auch für die Umweltbelange. Ein Umweltbericht ist darüber hinaus gem. § 13 a BauGB nicht erforderlich.

## Verfahrensvermerke

### für den Bebauungsplan „Brunnenfeld IV, Dbl. Nr. 2“

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 04.12.2017 die Änderung des Bebauungsplanes Brunnenfeld IV durch Deckblatt Nr. 2 beschlossen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 + 3 sowie §13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 20.12.2017 bis 23.01.2018. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 11.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 07.02.2018 die Änderung des Bebauungsplans „Brunnenfeld IV durch Deckblatt Nr. 2“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 22.02.2018 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 23.02.2018  
Stadt Pocking

*Freudenstein*



Freudenstein  
2.Bürgermeisterin

# Bekanntmachung

## der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 07.02.2018 die Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld IV“

durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 10 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi. Nr. 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan/die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

am 23.02.2018

abgenommen am 12.03.2018

Pocking, den 23.02.2018

Stadt Pocking

Pocking, den 12.03.2018

Unterschrift

Freudenstein

2. Bürgermeisterin

